

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Kreuzstetten
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

IVW3-A-3162801/008-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ

20. Feb. 2017

EINGEGANGEN

Tel.: 02263/8472 Fax: 02263/84724

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Gerald Gieler

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12553

Datum

17. Februar 2017

Betreff

Marktgemeinde Kreuzstetten,
Verwaltungsbezirk Mistelbach;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2013 statt. Bei der nunmehrigen stichprobenweise Einschau stellte der Bereich Kassenführung den Schwerpunkt dar.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt
 - 1.1. Kassenführung
 - 1.2. Offene Forderungen
 - 1.3. Gebührenhaushalte
2. Haftung für die Nahwärme Kreuzstetten GmbH
3. Finanzlage

1. Gemeindehaushalt

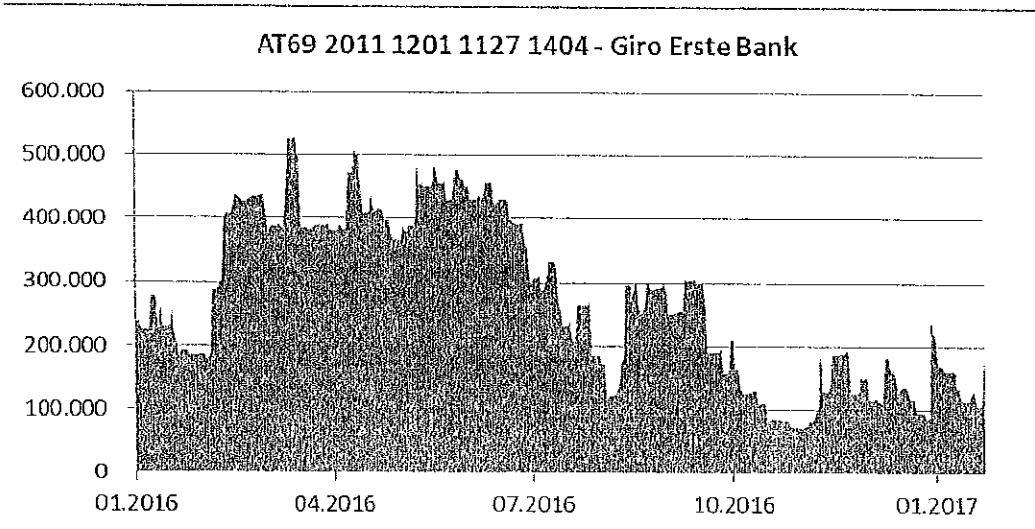
1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Geburungseinschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Marktgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

Vom Bürgermeister und Kassenverwalter unterfertigte monatliche Kassenabschlüsse wurden bisher nicht ausgefertigt.

Gemäß § 15 Abs. 4 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung ist von der Gemeindekasse zumindest monatlich ein Kassenabschluss vorzunehmen, wobei die Übereinstimmung der Kassensollbestände mit den Kassenistbeständen durch Unterschrift des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu bescheinigen ist.

Lt. den vorgelegten Unterlagen (elektronische Umsatzauswertung, valutamäßig) waren auf dem Girokonto bei der Erste Bank ab dem Jahr 2016 bis zum Zeitpunkt der Geburungseinschau ausschließlich Guthabensbestände vorhanden.



Am Sparbuch bei der Erste Bank waren im o.g. Zeitraum Bestände von rd. € 138.700,-- vorhanden. Auf dem Girokonto bei der Bank Austria waren Bestände von rd. € 160.000,-- bis rd. € 197.000,-- ersichtlich.

Die Verzinsung der Guthabensbestände wurde mit 0,01% p.a. (Girokonto Erste Bank) und 0,02 (Sparbuch Erste Bank) sowie 0,0 % p.a. (Girokonto Bank Austria) bekannt gegeben.

Über das Girokonto bei der Bank Austria wurde nur eine geringe Anzahl an Gebarungen abgewickelt.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Konditionen (insbesondere beim Sparbuch bei Bindung von Beständen über einen längeren Zeitraum) sollten mit den Kreditinstituten Verhandlungen geführt werden.

Die Notwendigkeit des Girokontos bei der Bank Austria ist zu prüfen und allenfalls eine Auflösung in Betracht zu ziehen.

Auf den Unterschriftenprobenblättern betreffend das Sparbuch bei der Erste Bank sowie das Girokonto bei der Bank Austria waren zum Zeitpunkt der Einschau der ehemalige Bürgermeister und der ehemalige Vizebürgermeister zeichnungsberechtigt. Der derzeitige Bürgermeister sowie der Vizebürgermeister schienen nicht als Zeichnungsberechtigte auf.

Die Unterschriftenprobenblätter sind zu aktualisieren.

Ein Gemeinderatsbeschluss über die Bestellung der mit der Buchhaltung und Kassenführung betrauten Bediensteten zur Kassenverwalterin konnte nicht vorgelegt werden.

Gemäß § 80 NÖ GO 1973 obliegen die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit käufmännischer Buchführung dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters.

1.2. Offene Forderungen

Lt. der am 26. Jänner 2017 vorgelegten Rückstandsliste beliefern sich die offenen Forderungen der Marktgemeinde (z.B. aus Steuern, Abgaben, Gebühren, Essensbeiträgen, usw.) auf einen Nettobetrag von rd. € 197.800,--.

Insbesondere bei den Abgaben 5 „Schmutzwasserkanal“ und 22 „Gebrauchsabgabe“ scheinen sehr hohe Abgabengrundstände (rd. € 43.800,-- bzw. rd. € 69.100,--) auf.

Die schließlichen Einnahmenreste des ordentlichen Haushaltes entwickelten sich lt. den Rechnungsabschlüssen (RA) 2011 bis 2015 insgesamt wie folgt (Beträge ger. auf € 100,--):

2011	2012	2013	2014	2015
44.400,--	116.900,--	134.100,--	164.900,--	172.000,--

Hinsichtlich der o.e. Rückstände ist auf ein geordnetes Mahnwesen nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) zu achten. Mit gerichtlichen Einforderungsmaßnahmen sollte grundsätzlich nicht zu lange zugewartet werden.

Den schließlichen Reste bei den Kanalbenützungsgebühren und der Gebrauchsabgabe ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Es wird weiters auf die Pkte. 6.1. und 6.3. der Vergaberichtlinien für Bedarfszuweisungen hingewiesen, wonach die Gemeinde alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen und um die restlose Einhebung besorgt sein. Bei den Gebührenhaushalten ist größtmögliche Kosten-deckung anzustreben.

Aus dem letzten Rechnungsabschluss (RA) sowie aus dem Voranschlag (VA) der Gemeinde für das laufende Jahr muss zu entnehmen sein, dass die Gebarung der Gemeinde den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt wird.

Die Bedarfszuweisungen können u.a. vorläufig gesperrt werden, wenn begründete Bedenken bestehen, dass die Punkte 6.1. bis 6.3. nicht eingehalten werden.

Von der Marktgemeinde dazu veranlasste Maßnahmen sind bekannt zu geben. Im Hinblick auf die hohen Rückstände wird empfohlen, mit der Abgabengruppe der Abteilung Gemeinden Kontakt aufzunehmen.

1.3. Gebührenhaushalte

Den Gebührenhaushalten wurde bisher kein Sachaufwand der Verwaltung angelastet. Beim Haushaltsansatz 851 „Abwasserbeseitigung“ scheinen lt. VA 2017 keine Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung auf. Beim Haushaltsansatz 852 „Müllbeseitigung“ scheinen hingegen keine Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung auf.

Bei der Müllbeseitigung ergab sich in den Jahren 2011 bis 2015 eine Belastung des ordentlichen Haushalts von rd. € 107.900,--. Im Zwischenrechnungsabschluss 2016 (per 26. Jänner 2017) war eine Belastung von rd. € 3.800,-- ausgewiesen, wobei die Personalkosten noch nicht vollständig zugeordnet waren. Im VA 2017 wurde ein Defizit von € 24.800,-- veranschlagt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebührenhaushalte als „selbstständige Unternehmen“ der Gemeinde anzusehen sind und den Haushalt nicht belasten sollten. Dem Gemeinderat ist daher ehestens Gelegenheit zu geben, Maßnahmen mit dem Ziel der Kostendeckung bei der Müllbeseitigung zu beschließen.

Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand ist eine möglichst reelle Leistungsaufteilung zwischen der Hoheitsverwaltung und sämtlichen unternehmerischen Bereichen durchzuführen. Die ermittelten Aufwendungen (z.B. aufgrund von detaillierten Stundenaufstellungen, Buchungszeilen, etc.) sind den jeweiligen Haushaltsansätzen anzurechnen und bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen.

2. Haftungsübernahme für die Nahwärme Kreuzstetten GmbH

Die Marktgemeinde Kreuzstetten ist mit 25 % an der Nahwärme Kreuzstetten GmbH (GmbH) beteiligt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Mai 2011 wurde die Haftung jedoch zu 100 % für ein Darlehen der Nahwärme Kreuzstetten GmbH in der Höhe von € 2.500.000,-- mit dem Zweck der Errichtung eines Nahwärmekraftwerkes übernommen. Laut Kreditvertrag zwischen der GmbH und dem Kreditinstitut hätte das Vertragsverhältnis spätestens am 31. August 2016 geendet. Im Bericht über den Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 scheint dieser Kredit mit einer aushaftenden Schuld von rd. € 1.221.800,-- auf!

Da laut Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 27. September 2016 die GmbH die Rückzahlung des Kredites zu den mit der Bank vereinbarten Konditionen nicht mehr vornehmen konnte, bestand die Gefahr des Haftungseintritts für die Marktgemeinde. Vom Kreditinstitut wurde für die Lösung dieser Problematik ein Zeithorizont bis Ende Mai 2017 eingeräumt. Laut Sitzungsprotokoll ist es Ziel, dass „*die Nahwärme selbst ihren Kredit zurückzahlen kann und somit die Haftung der Gemeinde nicht schlagend wird. Ein wichtiger Punkt ist auch, dass die Bürgschaft der Gemeinde auf eine angemessene Höhe herabgesetzt wird.*“

Laut Auskunft des Bürgermeisters wird zurzeit an einer Umstrukturierung der Finanzierung in der GmbH gearbeitet.

Gemäß § 78 NÖ GO 1973 darf die Gemeinde Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Im Falle einer neuerlichen Haftungsübernahme sind jedenfalls folgende Punkte besonders zu beachten:

- Bei einer Haftungsübernahme ist darauf zu achten, dass der Gesellschaftsanteil von 25 % nicht überschritten wird.
- Die Haftung ist möglichst in der Form zu vereinbaren, dass die Marktgemeinde erst dann belangt werden kann, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (vgl. § 1356 ABGB).
- Der Haftung ist ein Abstattungsdarlehen zugrunde zu legen.
- Die Marktgemeinde muss von der Erste Bank aus der ursprünglichen Haftung entlassen werden.
- Von der GmbH ist ein Businessplan zu erstellen, aus dem eine ordnungsgemäße Tilgung der von ihr beanspruchten Kredite erkennbar ist.
- Auf eine entsprechende Kontrollmöglichkeit der Marktgemeinde hinsichtlich der tatsächlich vorgenommenen Tilgungen (z.B. Vorlage der Kontoauszüge und Jahresabschlüsse) ist zu achten.

3. Finanzlage

Die Entwicklung der Finanzkraft und des Schuldenstandes stellt sich anhand der Jahre 2015 bis 2017 wie folgt dar:

Beträge gerundet € 100,-- (lt. RA und VA)	2015	2016	2017
Umlagenfinanzkraft nach Berechnung FAG	1.385.400	1.384.500	1.463.600
Schuldenstand per 31. Dezember, Schuldenart 1	217.700	468.500	1.160.700
Schuldenstand per 31. Dezember, Schuldenart 2	2.275.100	2.107.600	1.941.100

Die finanzielle Lage kann nur unter der Voraussetzung, dass die veranschlagten € 150.000,-- an laufenden Transferzahlungen an Unternehmungen (Haftungseintritt für die Nahrwärme Kreuzstetten GmbH) nicht fällig werden, als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Durch die bevorstehende Sanierung bzw. den Zubau bei der Volksschule wird es möglicherweise zu einer hohen finanziellen Belastung des ordentlichen Haushalts kommen.

Von der Marktgemeinde sind daher folgende Maßnahmen zu setzen:

- Weitestgehende Verringerung der Einnahmenreste im ordentlichen Haushalt (wie z.B. aus Abgaben, Steuern, Gebühren);
- Kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte (insbesondere der Müllbeseitigung) unter Berücksichtigung der Kostenwahrheit beim Personal- und Sachaufwand (der Verwaltung);
- Beachtung der Bestimmungen des § 78 NÖ GO 1973 und der Empfehlungen der Abteilung Gemeinden im Hinblick auf eine mögliche neuerliche Haftungsübernahme für die Nahrwärme Kreuzstetten GmbH;

- Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);
- Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung (vgl. § 72 NÖ GO 1973), wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

